

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS210210-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichter Dr. E. Pahud sowie
Gerichtsschreiber MLaw R. Jenny

Beschluss und Urteil vom 30. November 2021

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt X._____,

gegen

B._____,

Beschwerdegegnerin,

verteidigt durch Rechtsanwalt Y._____,

betreffend

Pfändungsurkunde vom 16. August 2021

(Beschwerde über das Betreibungsamt Winterthur-Stadt)

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 10. November
2021 (CB210013)

Erwägungen:

1.

1.1. Im Rahmen des Arrestverfahrens Nr. 334/2019 wurde das auf den Namen des Beschwerdeführers lautende Konto bei der C._____ Freizügigkeitsstiftung, ... [Adresse], verarrestiert (Konto-Nr. 1, Versicherten-Nr. 2). Am 6. August 2019 überwies die C._____ Freizügigkeitsstiftung das verarrestierte Freizügigkeitsguthaben in Höhe von Fr. 54'618.94 an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt. Am 16. August 2021 pfändete das Betreibungsamt das Guthaben (vgl. act. 2/A). Die gegen die Pfändung vom 16. August 2021 erhobene Beschwerde wies die Vorinstanz nach durchgeführtem Verfahren mit Urteil vom 10. November 2021 ab (vgl. act. 25).

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 25. November 2021 rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und stellte folgende Anträge (vgl. act. 26, zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 23):

- " 1. Der Beschwerde ist die aufschiebende Wirkung zu gewähren.
2. Die Beschwerde ist gutzuheissen.
3. Das Urteil vom 10. November 2021 des Bezirksgerichts Winterthur ist aufzuheben.
4. Die Pfändungsurkunde vom 16. August 2021 des Betreibungsamts Winterthur-Stadt ist aufzuheben.
5. Das gepfändete Guthaben ist freizugeben und dem Beschwerdeführer zu überweisen.
6. Subsidiär zum Begehren Nr. 5.: das Betreibungsamt Winterthur-Stadt wird angewiesen, die pfändbare Jahresquote im Sinne der nachfolgenden Erwägungen zu ermitteln und zu verfügen.
7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 1-23). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden

(vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

1.3. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, sind auf den Weiterzug einer betriebsrechtlichen Aufsichtsbeschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde sinngemäss die Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Als Beschwerdegründe können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Eine Beschwerde führende Partei hat sich mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (vgl. Art. 321 ZPO).

2.

2.1. Gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 10 SchKG sind Ansprüche auf Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vor Eintritt der Fälligkeit unpfändbar. Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Schweiz endgültig verlassen (Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG). An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (Art. 5 Abs. 2 FZG). Für die Fälligkeit der Barauszahlung ist das Auszahlungsbegehren des Versicherten massgebend und nicht die endgültige Abreise ins Ausland. Bei Verheirateten tritt noch das Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten hinzu (BSK SchKG I-Vonder Mühl, 3. Auflage 2021, Art. 92 N 41).

2.2. Der Beschwerdeführer machte bei der Vorinstanz geltend, seine Ehefrau (die Beschwerdegegnerin) habe bei der C._____ Freizügigkeitsstiftung ein Begehren auf Barauszahlung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG ohne seine Zustimmung gestellt, indem sie seine Unterschrift auf dem Freizügigkeitsformular gefälscht habe. Dazu erklärte die Vorinstanz, das diesbezüglich mittels Strafanzeige gegen die

Beschwerdegegnerin eingeleitete Strafverfahren stehe offenbar kurz vor der Einstellung bzw. gemäss Eingabe des Vertreters der Beschwerdegegnerin vom 27. Oktober 2021 sei das Verfahren zwischenzeitlich denn auch eingestellt worden. Damit sei davon auszugehen, dass ein formgültiges Dokument vorgelegen habe (act. 25 E. II.5.). In seiner Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde geht der Beschwerdeführer auf diese Erwägungen nicht ein. Er wiederholt lediglich, die Beschwerdegegnerin habe eine Unterschrift auf den Urkunden geleistet, die er nicht gesetzt habe (act. 26 S. 4, 2. Absatz). Da er in diesem Punkt seiner Begründungsobliegenheit nicht nachkommt, ist folglich mit der Vorinstanz von einem formgültigen Dokument (act. 12/6a) und damit von einer gültigen Barauszahlung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG auszugehen. Nicht nachvollziehbar ist im Übrigen der nicht weiter begründete Vorwurf des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin, sie verhalte sich rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB, da sie die Trennungsvereinbarung missachte, gemäss welcher jeder Ehegatte seine Ansprüche auf Vorsorgeleistungen für sich behalten dürfe (act. 26 S. 4, 2. Absatz).

2.3. Wie die Vorinstanz richtig ausführt, ist die von einer Personalvorsorgeeinrichtung nach Eintritt eines Freizügigkeitsfalls im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FZG entrichtete Barauszahlung einer Austrittsleistung unbeschränkt pfändbar. Das empfangene Kapital dient nicht mehr der Vorsorge, sondern bildet ohne Einschränkung Bestandteil des Vermögens des Berechtigten, über das er frei verfügen kann (vgl. BSK SchKG I-Vonder Mühl, 3. Auflage 2021, Art. 92 N 40; OFK-/SchKG-Kren Kostkiewicz, 20. Auflage 2020, SchKG 93 N 15). Gemäss Beschwerdeführer ist einem Entscheid der Berner Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen zu entnehmen, dass eine Kapitalabfindung aus Freizügigkeitsleistung beschränkt pfändbar ist (act. 26 S. 5; Verweis auf ABS 21 153 vom 09. Juli 2021 E. 6). Im zitierten Fall ging es jedoch nicht um den Eintritt eines Freizügigkeitsfalls im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FZG, sondern um einen Schuldner, welcher im Zuge seiner Frühpensionierung die Freizügigkeitsleistung der Pensionskasse beziehen musste (vgl. ABS 21 153 vom 09. Juli 2021 E. 1). Solche Barauszahlungsfälle gestützt auf Art. 16 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV) vom

3. Oktober 1994, bei denen es um die Auszahlung von Altersleistungen geht, sind nur beschränkt in der Höhe einer Jahresrente pfändbar (vgl. BSK SchKG I-Vonder Mühl, 3. Auflage 2021, Art. 92 N 40; BGer 7B.22/2005 vom 21. April 2005 E. 3.4). Diese Altersleistungen bedeuten für den Versicherten die materielle Grundlage für die Bestreitung des Lebensunterhaltes nach dem Altersrücktritt (Art. 16 Abs. 1 FZV) bzw. bei voller Invalidität vor dem Erreichen des Rücktrittsalters (Art. 16 Abs. 2 FZV). Davon unterscheiden sich die Fälle von Art. 5 Abs. 1 FZG, in denen die erbrachte Barauszahlung der Austrittsleistung - jedenfalls von Gesetzes wegen - nicht mehr dem künftigen Lebensunterhalt des Empfängers dient und aus diesem Grund unbeschränkt pfändbar ist (BGer 7B.22/2005 vom 21. April 2005 E. 3.4). Der Beschwerdeführer ist insbesondere noch nicht so nahe am Pensionsalter, dass sich eine andere Betrachtungsweise aufdrängt (vgl. ZR 1992/1993 Nr. 45). Die Vorinstanz kam also zu Recht zum Schluss, das Guthaben von Fr. 54'618.94 sei unbeschränkt pfändbar und das Betreibungsamt könne auf eine monatliche Existenzminimumberechnung verzichten. Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz zu Unrecht vor, sich nicht einmal mit der Tatsache befasst zu haben, dass im vorliegenden Fall keine Berechnung des Existenzminimums des Beschwerdeführers stattgefunden habe (act. 26 S. 3 N 2).

2.4. Die Vorinstanz hat die Beschwerde gegen die Pfändung vom 16. August 2021 zu Recht abgewiesen und es ist auch die Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde abzuweisen. Da sogleich ein Endentscheid gefällt werden kann, erübrigt sich ein Entscheid über den Antrag der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Dieser Antrag ist abzuschreiben.

3.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteienschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels der Beschwerde, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Winterthur-Stadt, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw R. Jenny

versandt am: